

IX. Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Übertretungen und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§ 452.

Zur Erleichterung der Leitung und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Übertretung, sind die Akten in einer besondern Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist:

1. Sind die Akten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Numbezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Aktenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen.

§ 453.

2. Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführt und jede Verhandlung unter einer dreifachen Rubrik mit Beziehung auf die Zahl des Bündels eingetragen werden, nämlich: unter dem Namen des Untersuchten, unter dem Namen der Übertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Übertretung begangen worden.

§ 454.

Nebstbei soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführt werden, worin die Übertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik zusammengestellt sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Übertretungen und der durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

§ 455.

Nach dem in den § 292 dieses zweiten Abschnittes bestimmten Zusammenhänge hat die Landesstelle über die politischen Oberkeiten der Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen die Aufsicht zu führen.

§ 456.

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit